



# Finanzordnung

# Inhalt

<b>FINANZORDNUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Grundsätze der Finanzverwaltung</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Organisatorischer Aufbau des Kassenwesens	
§ 2 Haushaltsplan .....	4
<b>II. Grundsätze für den Haushalt</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Gesamthaushalt, Teilhaushalte .....	4
§ 4 Haushaltsplan .....	4
§ 5 Haushaltsführung .....	5
§ 6 Haushaltsüberwachung.....	5
§ 7 Jahresabschluss.....	5
<b>III. Rechnungswesen</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Rechte und Pflichten der Ressortverantwortlichen für das Rechnungswesen.....	6
§ 9 Kontenplan .....	6
§ 10 Belegführung und Rechnungslegung .....	6
§ 11 Zahlungsverkehr.....	7
<b>IV. Kassenrevision</b> .....	<b>7</b>
§ 12 Regelmäßige Kassenrevision.....	7
§ 13 Außerordentliche Kassenrevisionen.....	8
<b>V. Kostenregelung</b> .....	<b>8</b>
§ 14 Kostenträger.....	8
§ 15 Zulässige Kostenerstattung.....	9
§ 16 Berechnung der Tages- und Übernachtungsspesen.....	9
§ 17 Spesensätze .....	10
§ 18 Fahrtkosten .....	10
§ 19 Abrechnungsfristen .....	10
<b>VI. Spielbeiträge - Abgaben - Gebühren – Geldstrafen, –bußen - Kosten</b> .....	<b>11</b>
§ 20 Allgemeines.....	11
§ 21 Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben und Kosten .....	11
<b>VII. Mahngebühren - Vollstreckung</b> .....	<b>12</b>
§ 22 Mahngebühren .....	12
§ 23 Vollstreckung.....	12
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 24 Mitteilungspflicht, Ergänzende Bestimmungen.....	12
<b>Anhang I</b> .....	<b>13</b>
I. Spesen am Wohnort und bei Dienstreisen außerhalb des Wohnortes .....	13
II. Übernachtungsspesen .....	13
III. Wegstreckenentschädigung (km- Pauschale) und Mitnahmeentschädigung .....	13
IV. Spielleitungsentschädigung und Teilnahmeentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten.....	13
<b>Anhang II</b> .....	<b>17</b>

In allen Paragrafen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anderes formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

# FINANZORDNUNG

Stand: 01.07.2022

---

## Vorbemerkung

Die vorliegende Finanzordnung gilt für den Bereich des Bayerischen Handball-Verbandes e.V. (BHV) und seiner Bezirke.

## I. Grundsätze der Finanzverwaltung

### § 1 Organisatorischer Aufbau des Kassenwesens

- (1) Für den BHV werden folgende Kassen geführt:
  - a) die Hauptkasse bei der Geschäftsstelle
  - b) die Bezirkskassen bei den Bezirken.
- (2) Die Errichtung weiterer Kassen ist unzulässig.
- (3) Die Kassen der Bezirke sind Unterkassen der Hauptkasse.
- (4) Alle Konten müssen unter der Bezeichnung „Bayerischer Handball-Verband e.V.“, gegebenenfalls mit einem Zusatz für die Bezeichnung des Bezirks, geführt werden.

### § 2 Haushaltsplan

Grundlage zur Durchführung aller finanziellen Maßnahmen des BHV ist ein Haushaltsplan.

## II. Grundsätze für den Haushalt

### § 3 Gesamthaushalt, Teilhaushalte

Für den BHV wird ein Gesamthaushalt für jedes Rechnungsjahr gebildet. Er setzt sich zusammen aus den Teilhaushalten für den Verband und die Bezirke.

### § 4 Haushaltsplan

- (1) Der Vizepräsident Finanzen für den BHV und die Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen für die Bezirke stellen für ihre im § 3 genannten Bereiche für jedes Rechnungsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
- (2) Die Haushaltspläne der Bezirke werden von den Bezirksspielleitungen vorläufig genehmigt. Sie sind dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.08. des Vorjahres vorzulegen
- (3) Auf deren Grundlage erstellt der Vizepräsident Finanzen den Gesamthaushaltsplan des Verbandes, der dem EP im Regelfall bis zum 15.09. des Vorjahres zur Verabschiedung vorzulegen ist.

## **§ 5 Haushaltsführung**

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtausgaben dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur im Verfahren nach Absatz 3 zulässig.
- (2) Überschreitung einzelner Ausgabeposten im Haushalt ist zulässig, wenn innerhalb des Gesamthaushalts ein Ausgleich möglich ist. Entsprechende Beschlüsse fasst das Präsidium bzw. die Bezirksspielleitung; letztere unterrichtet hiervon unverzüglich den Vizepräsidenten Finanzen.
- (3) Ist ein Ausgleich durch Verschiebung innerhalb des Gesamthaushalts nicht möglich, muss ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Dieser kann vom Präsidium bzw. den Bezirksspielleitungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums beschlossen werden. Von entsprechenden Beschlüssen in den Bezirken ist der Vizepräsident Finanzen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Ergibt sich ein Einnahmeüberschuss von 10 v.H., ist der Vizepräsident Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Er kann Weisung erteilen, wie diese Mehreinnahmen verwendet werden sollen.
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist ermächtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung von Maßnahmen bis zur Verabschiedung des Haushalts Mittel in Höhe von bis zu 30 von Hundert des entsprechenden Etatansatzes freizugeben. Entsprechendes gilt für die Bezirke.
- (6) Nicht verbrauchte Haushaltsreste verfallen.

## **§ 6 Haushaltsüberwachung**

- (1) Präsidium und Bezirksspielleitungen legen fest, welcher gewählte oder berufene Mitarbeiter die Verantwortung für die Ausgabebetitel trägt (Ressortleiter). Diese haben laufend die Entwicklung der Ausgaben ihres Ressorts zu überwachen. Sie haben rechtzeitig das Präsidium oder die Bezirksspielleitung zu unterrichten, wenn zu erwarten ist, dass der Haushaltsansatz zur Deckung der Ausgaben nicht ausreicht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss eines jeden Vierteljahres, ausgenommen des letzten, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die aktuellen Verkehrszahlen mitzuteilen. Die Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Finanzen haben zu den denselben Terminen die Verkehrszahlen des Bezirkes den übrigen Mitgliedern der Bezirksspielleitung mitzuteilen.

## **§ 7 Jahresabschluss**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen hat den Abschluss, die Bilanz nebst Gewinn- u. Verlustrechnung und den Etatvergleich eines Geschäftsjahres so zu erstellen, dass die Prüfung durch die Kassenprüfer und die Beratung im Erweiterten Präsidium möglichst bei der EP-Sitzung im Frühjahr des dem Abschluss folgenden Jahres durchgeführt werden kann.
- (2) Für einen außerordentlichen VT gilt diese Regelung sinngemäß, wenn durch diesen das Ressort Finanzen betroffen ist.
- (3) Die Bezirke haben den Kassenbericht, eine Vermögensaufstellung sowie die Inventarliste für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. jedes Jahres bis spätestens 15.03. des Folgejahres unaufgefordert, versehen mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer, an die Geschäftsstelle des BHV zu übersenden.

- (4) Die Bezirke übersenden spätestens 18 Monate nach Ende eines Haushaltsjahres alle Bücher und die Originalbelege, die Grundlage für Einnahmen oder Ausgaben bildeten, an die Geschäftsstelle des Verbands.

### **III. Rechnungswesen**

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Ressortverantwortlichen für das Rechnungswesen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen. Er ist für den Zahlungsverkehr, die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Anordnungen des Vizepräsidenten Finanzen im Rahmen der Satzung und der FO sind für alle nachgeordneten Stellen verbindlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist ermächtigt, innerhalb der genehmigten Haushaltsansätze Zahlungen ohne Mitzeichnung anzuweisen. Das Präsidium kann hierzu einschränkende Beschlüsse fassen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse
  - a) für die keine Deckung vorhanden ist;
  - b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind;
  - c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird;
  - d) durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen wird vom Präsidium ein Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
- (5) Das Präsidium kann Angestellte der Geschäftsstelle ermächtigen, in Einzelfällen über Zahlungsmittel zu verfügen. Hierzu erforderliche Regelungen erlässt das Präsidium.
- (6) Entsprechendes gilt für die Kassenführung der Bezirke. Die Bezirksspielleitungen sind ermächtigt, eine dem Absatz 5 entsprechende Regelungen zu beschließen. Solche Beschlüsse sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 9 Kontenplan**

Der Vizepräsident Finanzen legt den Kontenplan fest. Nach diesem ist von allen Kassen des Verbandes zu buchen.

#### **§ 10 Belegführung und Rechnungslegung**

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein, aus dem die notwendigen Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind. Belege und Abrechnungen müssen vom Vizepräsident Finanzen auf ihre Richtigkeit überprüft und abgezeichnet sein. Das Präsidium kann hiermit einen Angestellten der Geschäftsstelle beauftragen. Entsprechendes gilt für die Bezirke.
- (2) Die Belege sind laufend zu buchen.
- (3) Die Finanzhoheit liegt beim Verband. Den Bezirken steht eine finanzielle Eigenständigkeit nach Maßgabe von Abs. 4 zu.

- (4) Für die finanzielle Eigenständigkeit der Bezirke gilt:
- a) Die finanzielle Eigenständigkeit der Bezirke berechtigt zu eigener Kassen- und Kontoführung. Die Finanzbuchhaltung der Bezirke wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes erledigt.
  - b) Sämtliche Buchungsunterlagen sind regelmäßig an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Termine hierfür legt das EP fest. Das EP macht auch Vorgaben über Art und Umfang der zu übermittelnden Unterlagen. Für die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Unterlagen ist der stellvertretende Vorsitzende Finanzen eines Bezirks verantwortlich, wenn nicht die Bezirksspielleitungen schriftlich der Geschäftsstelle eine andere Person, z.B. einen Angestellten der Bezirksgeschäftsstelle, benennt.
  - c) Übermittelt ein Bezirk die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach den Bestimmungen des EP-Beschlusses nach lit. b) informiert der Vizepräsident Finanzen hiervon den Präsidenten und den betreffenden Bezirksvorsitzenden in Textform. Mit der Mitteilung an den Bezirksvorsitzenden ist die Aufforderung zu verbinden, den Vorgaben des EP-Beschlusses nach lit. b) innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Die Frist soll wenigstens zwei Wochen betragen; sie darf nicht länger als vier Wochen sein. Gehen die Unterlagen in der bestimmten Frist nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Geschäftsstelle des Verbandes ein, verliert der betroffene Bezirk seine finanzielle Eigenständigkeit. Die Konto- und Kassenführung gehen an den Verband über. Sie werden vom Vizepräsidenten Finanzen wahrgenommen.
  - d) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bezirksspielleitung beim Vizepräsidenten Finanzen 14 Tage vor Ablauf einer Frist eine einmalige Verlängerung der Frist beantragen.
  - e) Die finanzielle Eigenständigkeit kann das EP dem betreffenden Bezirk zurückübertragen, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Monaten nach deren Verlust.

## **§ 11 Zahlungsverkehr**

- (1) Zahlungen dürfen nur von den zuständigen Verwaltungsinstanzen oder von den Gerichten des Verbandes angeordnet werden.
- (2) Zahlungen dürfen nur von den Geschäftsstellen, vom Vizepräsidenten Finanzen bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen der Bezirke oder von vom Vizepräsidenten Finanzen/den Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen beauftragten Personen entgegen genommen werden.
- (3) Bei allen Zahlungen ist von der die Anweisung vorbereitenden Stelle zu prüfen, ob Deckung vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vizepräsident Finanzen/der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen.

## **IV. Kassenrevision**

### **§ 12 Regelmäßige Kassenrevision**

- (1) Das Rechnungswesen des BHV ist umfassend durch eingehende Revisionen zu überwachen. Einer Anmeldung dieser Prüfungen bedarf es nicht.
- (2) Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrech-

nungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewährleisten. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist im 1. Quartal des folgenden Jahres der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Die Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses können gleichzeitig stattfinden. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zur EP-Sitzung wird über die ordnungsgemäße Finanzverwaltung durch den Vizepräsidenten Finanzen durch Entlastung oder deren Verweigerung entschieden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kassen der Bezirke.

### **§ 13 Außerordentliche Kassenrevisionen**

- (1) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen des Rechnungswesens und des Abschlusses veranlassen und auch amtlich bestellte Prüfer beauftragen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, die Kassen der Bezirke zu prüfen oder mit Zustimmung des Präsidiums damit die Kassenprüfer des Verbandes zu beauftragen.

## **V. Kostenregelung**

### **§ 14 Kostenträger**

- (1) Der Verband trägt die Kosten:
  - a) des Verbandstages,
  - b) der Tagungen des EP,
  - c) des Verbandsjugendtages,
  - d) der Tagungen der Fachausschüsse auf Verbandsebene,
  - e) des Verbandsgerichtes und des Verbandssportgerichtes, soweit nicht durch Urteil oder Beschluss ein anderer Kostenträger bestimmt wird,
  - f) der Sitzungen des Präsidiums,
  - g) für Abordnungen von Mitgliedern des EP, sofern kein anderer Kostenträger bestimmt worden ist,
  - h) der Lehrgänge des Verbands, sofern das Präsidium nicht Ausnahmen hiervon beschlossen hat oder Teilnehmergebühren festgelegt worden sind,
  - i) der von ihm veranstalteten Auswahlspiele,
  - j) der Geschäftsstelle des Verbandes,
  - k) des Verwaltungsaufwands der EP-Mitglieder (ohne Bezirksvorsitzende), der Ressortleiter und sonstiger Mitarbeiter, die dem Präsidium zuzuordnen sind,
  - l) für sonstige Ausgaben im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten.
- (2) Die Bezirke tragen die Kosten:
  - a) der Sitzungen der Bezirksspielleitung (BSL) und der Fachausschüsse des Bezirks,
  - b) des Bezirkssportgerichtes, sofern nicht durch Urteil oder Beschluss ein anderer Kostenträger bestimmt worden ist,



- c) für Abordnungen von Mitgliedern der BSL, sofern die Kosten nicht von anderen übernommen werden,
- d) die Bezirkslehrgänge, sofern nicht die BSL Ausnahmen beschlossen hat oder Teilnehmergebühren festgelegt worden sind,
- e) der von ihnen veranstalteten Auswahlspiele,
- f) ihrer Geschäftsstellen,
- g) des Verwaltungsaufwands der Mitglieder der BSL,
- h) für sonstige Ausgaben, im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten,
- i) des Bezirkstages und des Bezirksjugendtages, ausgenommen die der Vereinsvertreter.

### **§ 15 Zulässige Kostenerstattung**

- (1) Die nach Satzung zuständigen Organe genehmigen die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.
- (2) Alle nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Mitarbeiter von Verwaltungs- und Rechtsorganen und von Fachausschüssen durch Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sind zu erstatten.
- (3) An Reisekosten sind zu vergüten:
  - a) Tagesspesen einschließlich Aufwandsentschädigungen am Ort;
  - b) Übernachtungsspesen;
  - c) Fahrtkosten sowie Nebenkosten.
- (4) Zu erstatten sind auch Auslagen für Porto, Telefon, Telefax, Bürobedarf u.a.m. Analog gilt dies auch für Spieler, SR und andere mit besonderem Auftrag für den Verband oder Bezirk tätige Personen.
- (5) Für Reisekostenabrechnungen mit dem Verband oder Bezirk dürfen nur die BHV – Staatsmittelabrechnungen verwendet werden. Dies gilt nicht für Abrechnungen, die von den Arbeitnehmern des Verbandes abgegeben werden.

### **§ 16 Berechnung der Tages- und Übernachtungsspesen**

- (1) Die Tages- und Übernachtungsspesen werden durch Pauschalbeträge abgegolten.
- (2) Für die Dauer von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen oder Spielen am Wohnort gilt die Zeit von Beginn bis Ende der Veranstaltung zuzüglich einer Stunde.
- (3) Die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.
- (4) Dauert eine Dienstreise nur 24 Stunden oder weniger, ist für die Berechnung der Tagesspesen nur der zwischen Antritt und Ende der Dienstreise liegende Zeitraum maßgebend. Dies gilt nicht, wenn eine Übernachtung stattfindet. In diesem Fall ist unabhängig von der Gesamtdauer der Dienstreise von einer mehrtägigen Dienstreise mit getrennter Berechnung der für Tagesspesen maßgebenden Dauer auszugehen. Endet eine mehrtägige Dienstreise, ohne dass am letzten Tag eine Übernachtung stattfindet, nach 24.00 Uhr, fallen für den letzten Tag nur dann Tagesspesen an, wenn der Wohnort erst nach 06.00 Uhr erreicht wird.

- (5) Wird bei Übernachtungen der pauschale Satz für Übernachtungsspesen überschritten, so werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage von Originalbelegen und nach Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans voll erstattet.

### **§ 17 Spesensätze**

Die Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagesspesen und pauschalen Übernachtungsspesen legt das Präsidium für ehrenamtliche Mitarbeiter fest (Anhang I). Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze.

### **§ 18 Fahrtkosten**

- (1) Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Vergütet wird grundsätzlich nur der Fahrpreis für die öffentlichen Verkehrsmittel. Über Ausnahmen entscheidet im Einzel- bzw. allgemeinen Fall das Präsidium bzw. die BSL für Mitglieder dieser Gremien, sonst der zuständige Ressortleiter. Bei Benutzung der Bahn werden der Fahrpreis der 2. Klasse zzgl. erforderlicher Zuschläge und die Zubringerkosten erstattet. Zumutbare Verbilligungen sind in Anspruch zu nehmen.
- (2) Fahrtkosten für die 1. Klasse, Liege- oder Schlafwagen und in Ausnahmefällen für das Flugzeug werden nur mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten vergütet.
- (3) Die Benutzung eines PKW ist nur gestattet,
- a) wenn dadurch die Reisekosten, die bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, nicht überschritten werden
  - b) wenn in einem bestimmten Bereich durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich ein unzumutbarer Zeitverlust entsteht;
  - c) wenn mehrere Reiseziele angefahren werden müssen;
  - d) wenn der Ort der Veranstaltung nicht mit der Bahn zu erreichen ist.
  - e) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen.
- (4) Die Kosten für die PKW-Benutzung werden durch Km-Pauschalen ersetzt. Diese legt das Präsidium fest, wobei die steuerlich zulässigen pauschalen Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Auf den Anhang I wird verwiesen. Wird eine Dienstreise ohne Genehmigung mit dem PKW vorgenommen, werden nur die nach Absatz 1 zulässigen Kosten erstattet.
- (5) Alle Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden und nicht durch Abs. 3a) bis e) begründet sind, gehen zudem auf eigenes persönliches Risiko.

### **§ 19 Abrechnungsfristen**

- (1) Dienstreisen müssen spätestens sechs Wochen nach deren Abschluss abgerechnet werden. Dies gilt nicht für Dienstreisen, die im Dezember vorgenommen werden; diese sind spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres abzurechnen. Werden diese Fristen versäumt, werden die Reisekosten vom Verband nicht mehr übernommen.
- (2) Die gleichen Fristen gelten für die Abrechnung von Vorschüssen, welche zur Abwicklung von Maßnahmen eingereicht worden sind.

## **VI. Spielbeiträge - Abgaben - Gebühren – Geldstrafen – Geldbußen - Kosten**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen und Kosten werden von der zuständigen Verwaltungsinstanz oder dem Gericht festgesetzt. Sie werden über die Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt. Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.
- (2) Der Gesamtbetrag der Quartalsabrechnung wird mittels Bankeinzug vorgenommen. Vereinen, die nicht am Bankeinzugsverfahren des Verbandes oder der Bezirke teilnehmen, wird für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen sind unter Angabe des Absenders, der Vereinsnummer und des Verwendungszweckes innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe zu leisten.

### **§ 21 Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben und Kosten**

- (1) An den BHV oder die Bezirke sind je nach Zuständigkeit für die einzelnen Ligen zu entrichten:
  - a) Spielbeiträge und Gebühren für Spielverlegungsanträge,
  - b) von den Verwaltungsorganen oder den Spielleitenden Stellen festgesetzte Geldstrafen, Geldbußen und Kosten,
  - c) von den Rechtsinstanzen ausgesprochene Geldstrafen, Geldbußen und Kosten,
  - d) Gebühren und Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
  - e) Mahngebühren.
- (2) An den BHV sind zu entrichten:
  - a) Gebühren für Spielausweise (Neuausstellung, Umschreibung, Zweitschrift, Freigabe einschließlich Freigabeverweigerung und Anforderung des Spielausweises beim bisherigen Verein, Datenpflege), zzgl. Porto;
  - b) Beiträge für den Betrieb und Unterhalt eigener Geschäftsstellen gem. der von der zuständigen Bezirksspielleitung innerhalb des vom EP vorgegebenen Rahmens getroffenen Festsetzungen.
  - c) Gebühren für internationale Spiele;
  - d) Gebühren für Gnadengesuche;
  - e) Teilnehmergebühren für Aus- und Weiterbildung von Trainern. Die Höhe der Gebühren legt das Präsidium fest.
  - f) andere im Anhang festgelegte Gebühren.
- (3) An die Bezirke sind zu entrichten:
  - a) Abgaben für Hallenmieten lt. Festlegung der zuständigen Spielleitung;
  - b) Beiträge für den Betrieb und Unterhalt eigener Geschäftsstellen gem. der von der zuständigen Spielleitung innerhalb des vom EP vorgegebenen Rahmens getroffenen Festsetzung;
  - c) die Gebühren für nationale Freundschaftsspiele und Turniere.
- (4) Die Bezirke führen jährlich für jede zu den M-Spielen (Halle) gemeldete Mannschaft die vom Präsidium errechnete Mannschaftsumlage ab. Die Spielbeiträge, Kosten (Gebühren und Auslagen) und Abgaben setzen die zuständigen Bezirksspielleitungen fest, wobei sich die BSL innerhalb des vom EP vorgegebenen Rahmens zu halten haben.

- (5) Die Kosten für Drucksachen (Satzung, Ordnungen, Spielberichtsbogen, Formulare, usw.), Werbeartikel, Auszeichnungen u.a. legt das Verwaltungsorgan fest, bei dem die Aufwendungen hierfür entstehen. Dies gilt auch für die Teilnehmergebühren zu Lehrgängen und anderen Veranstaltungen.
- (6) Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.

## **VII. Mahngebühren - Vollstreckung**

### **§ 22 Mahngebühren**

Mahngebühren einschließlich deren Höhe legen die zuständigen Verwaltungsorgane fest. Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.

### **§ 23 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung der Gebühren, Spielbeiträge, Abgaben, Kosten etc. gelten die entsprechenden Regelungen in der Rechtsordnung sinngemäß.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Mitteilungspflicht, Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind dem Vizepräsident Finanzen zur Kenntnis zu bringen. In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung oder in den Ordnungen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Finanzordnung, die der verwaltungstechnischen Umsetzung dienen, kann der Vizepräsident Finanzen nach Zustimmung des Präsidiums erlassen.
- (3) Die Finanzordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

## Anhang I

### I. Spesen am Wohnort und bei Dienstreisen außerhalb des Wohnortes

#### 1. Tagesspesen

bei Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 €

#### 2. Abzüge bei unentgeltlicher Verpflegung

Werden am Tagungsort unentgeltliche Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so werden die vollen Tagesspesen wie folgt gekürzt:

a) um 20% für ein Frühstück	4,80 €
b) um 40% für ein Mittagessen	9,60 €
c) um 40% für ein Abendessen	9,60 €
d) um 90% bei voller Verpflegung	21,60 €

### II. Übernachtungsspesen

Pauschale je Nacht	17,00 €
--------------------	---------

Bei Genehmigung und laut Nachweis werden höhere tatsächliche Übernachtungskosten (ohne Frühstück) erstattet.

### III. Wegstreckenentschädigung (km-Pauschale) und Mitnahmeentschädigung

1. für eigene PKW-Benutzung je km	0,30 €
2. Mitnahmeentschädigung je Person*	---

\*) Die Mitnahmeentschädigung entfällt ab dem 01.01.2022.

### IV. Spielleitungsentschädigung und Teilnahmeentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten

#### 1. Einzelspiele

Spielleitungsentschädigung für das Spieljahr vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

Bayernliga Erwachsene	45,00 €
Landesliga Erwachsene	40,00 €
Bezirksoberliga Erwachsene	33,00 €
Bezirksliga Erwachsene	25,00 €
Bezirksklasse Erwachsene	22,00 €

Bayernliga/Landesliga A-Jugend	27,00 €
Bayernliga/Landesliga B/C-Jugend	23,00 €
ÜBOL/ÜBL A-Jugend	20,00 €
ÜBOL/ÜBL B/C-Jugend	17,00 €
Bezirks-Ebene D-Jugend	17,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 18 der Finanzordnung

## 2. Turnierspiele aller Art

Spielleitungsentschädigung nach folgender Berechnung:

Summe der geleiteten Spielzeit (Minuten): 60 (Minuten) = x

x (gerundet auf die nächste volle Zahl) multipliziert mit dem Spesensatz für die höchstklassig beteiligte Mannschaft des ausrichtenden Vereins gem. Nr. 1.

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gem. Ziffer III.

## 3. Übernachtungsspesen

Siehe Ziffer II

## 4. Teilnahmeentschädigung für neutrale Zeitnehmer und Sekretäre

Spiele der 3. Ligen Männer (pro Person)	30,00 €
Spiele der 3. Ligen Frauen und Jugend (pro Person)	25,00 €
Spiele auf BHV-Ebene und Spiele um die bayerischen Jugendmeisterschaften (pro Person)	10,00 €

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer III bzw. die der 3. Liga.

## 5. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter

BHV – Ebene	25,00 €
Bezirks – Ebene	20,00 €

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer III.

## 6. Teilnahmeentschädigung für Spielaufsichten nach § 80 Spielordnung

alle Spielklassen Männer/Frauen	25,00 €
alle Jugend-Spielklassen	20,00 €

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer III.

## 7. Spesen für ausgefallene Spiele

Fallen Spiele aus, ohne dass Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Spielaufsichten rechtzeitig verständigt werden können und reisen diese daher zum Spielort an, so steht ihnen ergänzend zur Wegstreckenent-

schädigung gem. Abschnitt IV. die Hälfte der in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Spesensätze zu.

## 8. Teilnahmeentschädigung für Schiedsrichterbeobachter

BHV – Ebene	17,00 €
-------------	---------

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz III.

## 9. Referententätigkeit im Schiedsrichterwesen

### a) Berechtigte Personen

Honorare können in der Schiedsrichteraus- und Weiterbildung an Referenten ausgezahlt werden, die einen gültigen Dienstvertrag mit dem BHV abgeschlossen haben.

### b) Berechtigte Tätigkeiten

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des § 15 Finanzordnung nur für Veranstaltungen, die von den zuständigen Organen vorher genehmigt wurden. Eine Vergütung kann nur abgerechnet werden für Referententätigkeit im Rahmen einer Veranstaltung, die im nuLiga-Seminartool angekündigt ist und namentliche Anmeldung der Teilnehmer erfordert, z.B. Schiedsrichter-Grundausbildung, Schiedsrichter-Lehrabende, Schiedsrichter-Teamlehrgang, Zeitnehmer-/Sekretär-Schulung usw. Die Veranstaltung, der Vortragende und die Teilnehmer werden dadurch dokumentiert und Missbrauch ausgeschlossen. Die nuLiga-Lehrgangsnummer muss bei jeder Abrechnung als Nachweis angegeben werden. Für eine Veranstaltung kann nur ein Referent abgerechnet werden.

### c) Höhe der -Vergütung im Schiedsrichterwesen

Die Referenten-Vergütung in der Schiedsrichteraus- und Weiterbildung wird in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung abgerechnet:

- a) Lehrabende: 25,00 € pro aktiven Referenten
- b) Theorieprüfung/Nachprüfung: 25,00 € pro Prüfer
- c) Praxisprüfung: wird im Rahmen der Aufwandsentschädigung „Schiedsrichter-Beobachtung“ abgerechnet.

Dazu kommen die Spesen und die Wegstreckenentschädigung gem. Finanzordnung Anhang I Ziffer I – III.

### d) Honorare für Schiedsrichter-Referenten mit einem Dienstvertrag

- a) Halbtägiger Lehrgang (bis zu 4 Stunden): 35,00 € pro aktiven Referenten
- b) Ganztägiger Lehrgang (ab 4 Stunden): 50,00 € pro aktiven Referenten

Dazu kommen die Spesen und die Wegstreckenentschädigung nach Finanzordnung Anhang I Ziffer I – III.

### e) Abrechnungsformulare

Für die Abrechnung der Referentenvergütung ist das Formular „Abrechnung Referententätigkeit“ zu verwenden. Sie erfolgt nicht auf dem Formular für Fahrtkostenabrechnung (wegen FO § 15 (5)).

**Hinweis:**

Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich!



## Anhang II

### I. Spielbeiträge (alle in €)

1. Alle im Verbandsgebiet handballspielenden Vereine, auch Gastvereine anderer Landesverbände, entrichten an den BHV oder die Bezirke Spielbeiträge. Der Spielbeitrag für die Spielrunde und je gemeldeter Mannschaft darf die nachstehenden Beträge nicht überschreiten. Dieser wird durch den BHV oder die Bezirke festgelegt.
2. Die Bezirke können sich innerhalb der vorgegebenen Höchstsätze frei bewegen.

<b>Männer</b>	<b>Spielbeitrag</b>
Bayernliga	300,00 €
Landesliga	250,00 €
Bezirksoberliga	höchst. 200,00 €
Bezirksliga	höchst. 150,00 €
Bezirksklasse	höchst. 100,00 €
untere Mannschaften (in eigenen Spielgruppen zusammengefasst)	höchst. 50,00 €
<b>Frauen:</b>	
Bayernliga	300,00 €
Landesliga	250,00 €
Bezirksoberliga	höchst. 200,00 €
Bezirksliga	höchst. 150,00 €
Bezirksklasse	höchst. 100,00 €
untere Mannschaften (in eigenen Staffeln zusammengefasst)	höchst. 50,00 €
<b>Jugend (Verbandsligen):</b>	
Bayernliga	60,00 €
Landesliga	50,00 €
<b>Bezirksübergreifende Jugendligen: *)</b>	
Bezirksübergreifende Bezirksoberliga *)	40,00 €
Bezirksübergreifende Bezirksliga *)	25,00 €
Bezirksübergreifende Bezirksklasse *)	25,00 €
Mini und E- Jugend	frei

\*) Im Fall der Bezirksübergreifenden Jugendligen stehen dem Bezirk die Spielbeiträge, Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen der Mannschaften aus dem Bezirk zu. Auslagen stehen dem Träger der Stelle zu, die den Bescheid erlässt.

3. Die Bezirke legen die Spielbeiträge für den Spielbetrieb Groß-/Kleinfeld fest. Diese dürfen aber höchstens die Hälfte der Spielbeiträge „Halle“ betragen.

4. Ermittlung eines nachträglichen Spielbeitrags  
Siehe Anhang II zur SpO, Abschnitt III

5. SR - Fehlabbgabe	6. 12,00 EUR / pro Minderspiel
---------------------	--------------------------------

- a) Minderspiele eines Vereins liegen vor, wenn die Soll-Zahl höher ist als die Ist-Zahl; die sich ergebende Differenz stellt die Minderzahl dar.
- b) Für jeden Schiedsrichter, der mindestens 10 Spiele pro Spieljahr geleitet hat, reduziert sich die Fehlabbgabe um 50,00 EUR.
- c) Der nachträgliche Spielbeitrag wird vom Bezirk ermittelt.
- d) Für Spielgemeinschaften gilt: Die Stammvereine einer SG sind für die Meldung der Ist-Spiele verantwortlich. Die Soll-Zahl der Spiele einer SG wird anteilig auf die Stammvereine verteilt. Ein nachträglicher Spielbeitrag wird für jeden Stammverein gesondert ermittelt und mit diesem abgerechnet. Ein Ausgleich zwischen den Vereinen erfolgt nicht.
5. Spielbeitrag für die Qualifikation zur Bayernliga, Landesliga und der Bezirksübergreifenden Ligen im Bereich der Jugend je 50,00 €. Der Spielbeitrag für die jeweilige Qualifikation steht der durchführenden Verbandsebene zu.
6. Für die Bayernligen und Landesligen stehen den Bezirken die Spielverlegungsgebühren zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk, aus dem der Verein kommt, der die Spielverlegung beantragt hat.

## II. Sonstige Gebühren

1. **Internationale Freundschaftsspiele und Turniere zusätzlich DHB - Gebühr:**  
(Hinweis: Die DHB-Gebühr beträgt derzeit 25,00 € Stand: 01.01.2002)

### a) Inland

Bundesliga	Männer / Frauen	50,00 €
Bayernliga/Landesliga	Männer / Frauen	30,00 €
Bezirksoberligen/	Männer / Frauen	15,00 €
Bezirksligen/-klassen	Männer / Frauen	15,00 €
Jugend		frei

### b) Ausland

Männer/Frauen	15,00 €
Jugend	Frei

Die Beträge sind gleichzeitig mit der Antragstellung auf Genehmigung nach § 7 Abs. 2 SpO und den Zusatzbestimmungen hierzu an den BHV zu entrichten. Die Höhe der Beträge zu a) und b) richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der Heimmannschaft; bei Turnieren nach der Ligazugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaft(en) des ausrichtenden Vereins.

## 2. Nationale Freundschaftsspiele und Turniere

Bundesliga	Männer/Frauen	50,00 €
Regionalligen	Männer/Frauen	40,00 €
Bayernligen	Männer/Frauen	30,00 €
Landesligen	Männer/Frauen	15,00 €
Bezirksoberligen	Männer/Frauen	höchstens 8,00 €
Bezirksligen	Männer/Frauen	höchstens 8,00 €
Bezirksklassen	Männer Frauen	höchstens 8,00 €
Jugend		frei

Die Beträge sind gleichzeitig mit der Meldung nach § 73 SpO an den Bezirk zu entrichten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der Heimmannschaft; bei Turnieren nach der Ligazugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaft(en) des ausrichtenden Vereins.

## 3. Pokalspiele Männer und Frauen

Verbandsebene	15,00 € pro Spiel pro Mannschaft
Bezirksebene	10,00 € pro Spiel pro Mannschaft

## 4. Spielverlegungsanträge

- a) Die Verlegungsgebühren gelten pro verlegtes Spiel. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Verlegungsgebühr verzichtet werden.

Oberligen (Bayernligen)		50,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung <sup>1</sup>	25,00 €
Landesligen		50,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung <sup>1</sup> höchstens	25,00 €
Bezirksoberligen		40,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung <sup>1</sup> höchstens	20,00 €
Bezirksligen/-klassen		40,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung <sup>1</sup> höchstens	20,00 €

<sup>1</sup> Bei unverändertem Spieltag und unveränderter Anwurfzeit!

- b) Für die Bayernligen und Landesligen stehen den Bezirken die Spielverlegungsgebühren zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk, aus dem der Verein kommt, der die Spielverlegung beantragt hat.

## 5. Gebühren für Spielausweise

- a) Erstellen im Pass-on-line-Verfahren

Neuausstellung	Jugend	1,50 €/Spielausweis
----------------	--------	---------------------

Neuausstellung	Männer/Frauen	2,50 €/Spielausweis
Umschreibung: Jugend- zu Erwachsenenspielrecht		1,50 €/Spielausweis
Umschreibung: Vereinswechsel	Männer/Frauen/ Jugend	2,50 €/Spielausweis 1,50 €/Spielausweis
Zweitschriften	Männer/Frauen/ Jugend	3,00 €/Spielausweis 2,00 €/Spielausweis

zuzüglich Porto

b) Spielausweise – Erstellung im herkömmlichen Verfahren

Neuausstellung	Jugend	4,00 €/Spielausweis
Neuausstellung	Männer/Frauen	5,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Jugend- zu Erwachsenenspielrecht		4,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Doppelspielrecht § 19 SpO		4,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Vereinswechsel	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Bildung einer Spielgemeinschaft bzw. bei Auflösung von Spielgemeinschaften	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
<b>Ermäßigung:</b> a) 50 – 100 Spielausweise b) 101 – 200 Spielausweise c) 201 Spielausweise und mehr		10 % 20 % 25 %
Diese Ermäßigungen gelten nur, wenn alle Spielausweise geschlossen und alphabetisch geordnet der Passstelle vorgelegt werden.		
Zweitschriften	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
Verbandswechsel		7,00 €/Spielausweis
Anfordern von Spielausweisen beim bisherigen Verein	Männer/Frauen/ Jugend	6,00 €/Spielausweis 5,00 €/Spielausweis

zuzüglich Porto

c) Datenpflege Spielausweise

Für jeden Spielausweis der im Spielbetrieb befindlichen Spieler (ausgenommen Spielausweise von Jugendlichen) hat der Verein 1,00 € pro Spielausweis zu bezahlen. Stichtag ist der 15.08. eines Jahres.

d) Spielausweise von Spielern, die älter als 18 Jahre sind

Spielausweise von Spielern, die älter als 18 Jahre sind (Stichtag 15.8. eines Jahres), werden unabhängig von einer noch bestehenden Jugendspielberechtigung, wie Spielausweise von Männern/Frauen mit 1,00 € berechnet.

6. Gnadengesuch

Gebühr für Gnadengesuch:..... 25,00 €

## 7. Ehrenzeichen

a) Ehrenzeichen gem. §§ 4, 5, 6

Verbandsehrenzeichen	10,00 €
Verdienstnadel	10,00 €
Verbandsehrennadel	10,00 €

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand.

b) Ersatzbeschaffung

Für die Ersatzbeschaffung von Ehrenzeichen gelten gem. § 19 Ehrenordnung folgende Gebühren:

Ehrenzeichen des BHV	Kosten der Originalbeschaffung
Ehrenzeichen des BLSV	Gebühren des BLSV
Ehrenzeichen des DHB	Gebühren des DHB
Urkunden gemäß § 10 Ehrenordnung	Kosten der Originalbeschaffung

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8,00 €.

## 8. Verwaltungskostenpauschale/Überprüfen des Festspiels:

a) Gebühr für die Erstellung eines Bescheides durch Spielleitende Stellen nach § 17 und § 25 Rechtsordnung (Verwaltungskostenpauschale) und für das Überprüfen des Festspiels:

Bayernligen/Landesligen	10,00 €
Bezirksoberligen	10,00 €
Bezirksligen	10,00 €
Bezirksklassen	10,00 €

b) Daneben können anfallende Auslagen erhoben werden.

c) Bei positiver Überprüfung des Festspiels werden die Überprüfungsgebühren mit dem Bescheid direkt dem fehlbaren Verein belastet. Der Antrag stellende Verein erhält die Überprüfungsgebühr zurück erstattet.

## 9. Mahngebühren

Mahngebühren.....10,00 €

## 10. Mehraufwand bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren

Für den Mehraufwand bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €/Quartal erhoben.

## 11. Gebühren und Vorschüsse bei Einlegen eines Rechtsbehelfs

Gebühren und Vorschüsse bei Einlegen eines Rechtsbehelfs bei den Rechtsinstanzen (Zusatzbestimmungen des BHV zu § 44 Rechtsordnung), Verwaltungskostenpauschalen:

a) Gebühr bei Einlegen eines Rechtsbehelfs:

Verbandsgericht	200,00 €
Verbandssportgericht	100,00 €

Bezirkssportgerichte	50,00 €
----------------------	---------

- b) Vorschusszahlungen  
Bei Rechtsbehelfen an das VSG und das VG ist zusätzlich ein Auslagenvorschuss von 75,00 € einzuzahlen.
- c) Gebühren und Auslagenvorschusszahlung bei Einlegen eines Rechtsbehelfs durch betroffene Personen (Spieler, Offizielle ua. ohne Vereinshaftung):
- aa) beim Einlegen bei einem Bezirkssportgericht ist neben der in a) genannten Gebühr in Höhe von 50,00 € auch ein Auslagenvorschuss in Höhe von 75,00 € einzuzahlen.
- bb) Für Rechtsbehelfe, die bei dem VSG oder dem VG eingereicht werden, gelten die in a) und b) genannten Gebühren und Auslagenvorschüsse.
- d) Verwaltungskostenpauschalen  
Neben den Gebühren und Auslagen werden durch die Rechtsinstanzen zusätzlich folgende Verwaltungskostenpauschalen verrechnet:

Verbandsgericht	25,00 €
Verbandssportgericht	20,00 €
Bezirkssportgerichte	15,00 €

- c) Einspruchsgebühr bei Meisterschafts- und Pokalspielen in Turnierform..... 15,00 €.

## 12. Verbandsbeiträge

- a) Die Verbandsbeiträge, insbesondere die Beiträge an Dachverbände werden auf die Vereine des BHV umgelegt.
- b) Das Präsidium stellt die Gesamtsumme dieser Beiträge fest und berechnet den Beitrag pro Verein.
- c) Grundlage für die Umlage ist die Zahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Erwachsenenmannschaften zum Stichtag 15. Oktober.

## 13. Beiträge für den Betrieb und den Unterhalt von Bezirksgeschäftsstellen sowie für Betrieb und Entwicklung des EDV-gestützten Spielbetriebs

- a) Beiträge für den Betrieb und den Unterhalt von Bezirksgeschäftsstellen höchstens 150,00 € je Verein pro Kalenderjahr. **(Ab 01.01.2020: statt 150,00 € neu: 300,00 €)**
- b) Beiträge für Betrieb und die Entwicklung des EDV-gestützten Spielbetriebs 250,00 EUR je Verein pro Kalenderjahr.

## 14. Vereinsbeiträge für neutrale Schiedsrichter-Beobachtung

Bayernligen (Frauen und Männer)	100,00 € je Mannschaft/Spieljahr
Bayernligen (männliche A-Jugend)	50,00 € je Mannschaft/Spieljahr
Landesligen (Frauen und Männer)	75,00 € je Mannschaft/Spieljahr

## 15. Kosten für Funktionärs-/Schiedsrichterausweise

- 1) Kosten für alle vom BHV erstellten Funktionärs- und Schiedsrichterausweise:
  - a) 1 – 5 Ausweise: 5,00 €
  - b) jeder weitere Ausweis 1,00 €
- 2) Kosten für alle vom BHV erstellten Schiedsrichterausweise 10,00 EUR pro Ausweis.

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand.

## 16. Schiedsrichter - Ausbildungskosten

- a) Die Ausbildungskosten für zusammengefasst angebotene Module inklusive Prüfungen betragen insgesamt 75,00 €, darin sind enthalten: 1 Regelheft, 1 Pfeife, 3 Disziplinarkarten, 10 Strichkarten
- b) Weitere Leistungen wie z.B. Textilien, Verpflegung etc. sind darin nicht enthalten.
- c) Pro einzeln angebotenen Modul oder teils verbundenen Modulen werden pro Modul 15 € berechnet.
- d) Dem ausbildenden Bezirk stehen die fälligen Lehrgangsgebühren zu. Er zieht sie ein.

## 17. Umsatzsteuer

In allen Fällen, in denen die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer dazu.